



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen  
Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der  
Universität Ulm  
vom 11.01.2018**

Aufgrund § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. Nr. 10, S.245 ff) geändert hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Medizin in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience. beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 11.01.2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Studiengang (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch
- § 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 11 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16 a Rahmenordnung)
- § 12 Regelungen zu dem Modul Masterarbeit (§ 16 c Rahmenordnung)
- § 13 Bewertung von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

#### **II. Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience**

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studieninhalte
- § 17 Fachspezifische Voraussetzungen zur Masterarbeit

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

### **§ 2 Akademischer Grad, Studiengang (§ 2 Rahmenordnung)**

An der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird der englischsprachige konsekutive Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

### **§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)**

Das Studium im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience beginnt im Wintersemester.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen LP beträgt mindestens 120 LP. Davon sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens 90 LP und für die Masterarbeit 25 LP sowie die Disputation 5 LP zu erbringen.

### **§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)**

Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vierten Semesters keine 60 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des sechsten Semesters keine 120 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)**

- (1) Die Lehrveranstaltungen (außer Sprachkurse) werden in Englisch abgehalten. Im Wahlpflichtbereich des Studiums können auch deutschsprachige Module gewählt werden. Nähere Informationen sind im Modulhandbuch zu ersehen.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

## **§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)**

- (1) Vom Fakultätsvorstand (Dekanat) der Medizinischen Fakultät wird auf Vorschlag der Professur für „Molekulare und Translationale Neurowissenschaften“ ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Hochschullehrern (Professoren, Juniorprofessoren oder habilitierten Mitgliedern), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden aus dem in Abs. 1 genannten Studiengang mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für alle anderen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch die Fachspezifische Prüfungsordnung oder die Rahmenordnung geregelt sind.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch**

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
  - Vorlesungen
  - Übungen
  - Seminare
  - Praktika
  - Exkursionen
- (2) Bei den als Pflichtveranstaltungen in §16 gekennzeichneten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Wer bei solchen Veranstaltungen nicht zu i.d.R. 85% der Präsenzzeit anwesend ist, ist nicht zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung berechtigt. Die Kontrolle der Anwesenheit obliegt dem verantwortlichen Dozenten.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind. Das aktuelle Modulhandbuch legt fest, welche Module in den Wahlpflichtbereichen absolviert werden können.
- (4) Innerhalb eines Moduls können unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer bestimmter anderer, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Modulprüfungen oder Studienleistungen abhängig gemacht werden. Insbesondere im Falle begrenzter Kapazitäten bei Wahlpflichtmodulen kann die Zulassung auch von anderen, zusätzlichen Kriterien abhängig sein. Zulassungsbedingungen der Module werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.

- (6) Die zu absolvierenden Laborpraktika sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren. Mindestens ein Praktikum muss an der Universität Ulm durchgeführt werden.
- (7) Über Änderungen in der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (8) Eine Mindestzahl von 5 Teilnehmer bei den Wahlpflichtveranstaltungen kann vom Prüfungsausschuss festgesetzt werden. Bei kleinerer Zahl von Teilnehmern kann eine in §16 gekennzeichnete Wahlpflicht-Veranstaltung abgesagt werden.

### **§ 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)**

Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel gemäß der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung statt. Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung während des ganzen Semesters und den Semesterferien statt.

### **§ 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)**

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Molecular and Translational Neuroscience gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge Biologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Pharmazeutische Biotechnologie, Physiologische Chemie, Neurobiologie Biopsychologie, Humanbiologie und Molecular Life Science.

### **§ 11 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16 a Rahmenordnung)**

Die Dauer von schriftlichen Modulprüfungen oder Studienleistungen in Form von Klausuren betragen beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.

### **§ 12 Regelungen zum Modul Masterarbeit und Disputation (§ 16c Rahmenordnung)**

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung. Die Masterarbeit darf nicht vor ihrer Anmeldung begonnen werden.
- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 25 LP. Die Disputation hat ein Volumen von 5 LP.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst, kann aber mit Zustimmung der Betreuer und des Fachprüfungsausschusses in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (4) Ein Gutachter ist der Betreuer der Masterarbeit, der zweite Gutachter darf nicht aus dem gleichen Institut stammen.
- (5) Die Masterarbeit ist mit Angabe der Betreuer, des Themas und eines kurzen Konzeptes beim Fachprüfungsausschuss und dem Studiensekretariat anzumelden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version (PDF) beim Studiensekretariat einzureichen.
- (7) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist durch eine öffentliche Disputation ergänzt. Die Disputation erfolgt vor den zwei Gutachtern der Masterarbeit. Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten und findet in englischer Sprache statt. Während der Disputation trägt der Studierende seine Masterarbeit in einem bis zu 30-minütigen Vortrag vor und wird von den Gutachtern und dem Publikum befragt. Der Fachprüfungsausschuss soll vom

Erstgutachter rechtzeitig über dem Termin informiert und zu der Disputation eingeladen werden.

- (8) Die Masterarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses Molecular and Translational Neuroscience außerhalb eines am Masterstudiengang beteiligten Instituts absolviert werden. Mindestens ein Gutachter der Masterarbeit muss einer am Masterstudiengang beteiligten Einrichtung angehören. Der interne Gutachter muss die Arbeit mitbetreuen und verantworten. Ein Antrag auf Zulassung zur externen Masterarbeit muss vor Beginn der Masterarbeit dem Fachprüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Antrag beinhaltet einen halbseitigen Exposé der Masterarbeit, Lebenslauf und Publikationsliste des externen Betreuers, sowie die schriftliche Zusage der Betreuung vom externen und Uni-internen Gutachter. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss.

### **§ 13 Bewertung von Modulprüfungen**

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) In fachlich begründeten Fällen können die schriftliche Prüfung oder Teile davon auch in Form des Antwort- Wahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.
- (3) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die benoteten Modul(teil)prüfungen aller in § 16 genannten Module sowie die Masterarbeit ein.

### **§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)**

- (1) Modulprüfungen im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience können zweimal wiederholt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters oder zum Veranstaltungsbeginn eines Moduls.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann einmal, spätestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **II. Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience**

### **§ 15 Ziele des Studiums**

Studienziel ist eine qualifizierte, forschungsbasierte Ausbildung in klinisch und therapeutisch orientierten Neurowissenschaften. Es werden spezifische theoretische, methodische und praktische Kenntnisse über zelluläre und molekulare Prozesse in Nervenzellen und Nervensystemen, die zu Erkrankungen führen können, sowie die Anwendung dieses Wissens auf mögliche neue Diagnostik- und Therapieverfahren bis hin in den klinischen Bereich erworben. Neben Grundlagenvorlesungen werden bereits im 1. Semester Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung der Grundlagen oder zur Anwendung im medizinischen Bereich geboten. Weitgehende Wahlfreiheit im 2. Semester

erlaubt eine Vertiefung des translationalen Aspekts in Richtung klinische und pharmazeutische Anwendung sowie eine Vertiefung in Aspekte tierexperimenteller Forschung und Anwendung. Alle Aspekte kumulieren im 3. Semester im Modul „Advanced Molecular and Translational Neuroscience“ und führen zusammen mit zwei Laborpraktika schließlich zur Masterarbeit, die sowohl in klinischen, vorklinischen, biologischen und außeruniversitären Instituten und Einrichtungen durchgeführt werden kann.

## § 16 Studieninhalte

(1) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Masterstudium zu absolvieren:

FS	Nr.		LP	Status
1	1	<b>Introduction to MTN</b>	<b>18</b>	P
	1a	<i>Introduction to Human Neurophysiology</i>	3	P
	1b	<i>Molecular and Translational Neuroscience</i>	3	P
	1c	<i>Introduction to Human Neuroanatomy</i>	3	P
	1d	Practical Training in Laboratory Methods	9	P
1	2	<b>Compulsory elective courses to Introduction in MTN</b>	<b>12</b>	WP
2	3	<b>Compulsory elective courses for Advanced MTN</b>	<b>24</b>	WP
2	4	<b>From Basic Research to Product</b>	<b>6</b>	P
	4a	<i>From Basic Research to Product Lectures</i>	3	P
	4b	<i>From Basic Research to Product Seminar</i>	3	P
				P
3	5	<b>Advanced Molecular and Translational Neuroscience</b>	<b>15</b>	P
	5a	<i>Molecular and Translational Neuroscience Advanced Lecture</i>	3	P
	5b	<i>Molecular and Translational Neuroscience Advanced Seminar</i>	2	P
	5c	<i>Molecular and Translational Neuroscience Advanced Practical tr.</i>	10	P
3	6	<b>Neurological Psychiatric Diseases</b>	<b>5</b>	P
	6a	<i>Psychopharmacology</i>	2	P
	6b	<i>Neurological Diseases</i>	3	P
3	7	<b>Advanced Methods in Molecular and Translational Neuroscience</b>	<b>10</b>	P
	7a	<i>Advanced Methods in Molecular and Translational Neuroscience</i>	10	P
4	8	<b>Masterthesis incl. Disputation</b>	<b>30</b>	P

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

- (2) Im Wahlpflichtbereich „Compulsory elective courses to Introduction in MTN“ sind mindestens 12 LP zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich „Compulsory elective courses for Advanced MTN“ sind mindestens 24 LP zu absolvieren.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss legt fest welche Veranstaltungen gem. Abs. 2 als Wahlpflichtmodule belegt werden können. Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen werden.

## **§ 17 Fachspezifische Voraussetzungen zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 84 LP erworben hat.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der Universität Ulm vom 07.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 34 vom 10.12.2015, Seite 404 – 410, tritt außer Kraft.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 in einem höheren Fachsemester als dem ersten Fachsemester im englischsprachigen Molecular and Translational Neuroscience immatrikuliert waren und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der Universität Ulm vom 07.12.2015 galt. Diese beenden ihr Studium mit Ausnahme von Abs. 3 nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Regelungen in den §§ 12, 14 Abs. 2 und 16 Nr. 8 gelten für alle Studierenden, die noch nicht zur Masterarbeit zugelassen wurden.

Ulm, den 11.01.2018

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber

- Präsident -